

ENTWURF

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 – HSWO 2014 geändert wird

Aufgrund des § 43 Abs. 7, § 44 Abs. 2 und § 60 Abs. 1 und 2 des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018, wird verordnet:

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014, BGBl.II Nr. 376/2014, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 79/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 5 lautet:

„5. Bildungseinrichtung: die Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002, die Pädagogischen Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006, die Fachhochschulen und Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen gemäß § 1 des Fachhochschulgesetzes – FHG, BGBl. Nr. 340/1993, die Privathochschulen und Privatuniversitäten gemäß § 1 des Privathochschulgesetzes – PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020;“

2. In § 4 Abs. 1 Z 2 und § 52 Abs. 1 Z 3 wird das Wort „Homepage“ durch das Wort „Webseite“ und in § 11 Abs. 1 das Wort „Homepages“ durch das Wort „Websiten“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 Z 2 und § 52 Abs. 1 wird das Wort „erstem“ durch das Wort „ersten“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „Sitzung“ folgende Wort- und Zeichenfolge „(in physischer oder elektronischer Form)“ eingefügt.

5. § 11 Abs. 2 Z 3 entfällt, nach Z 1 wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und in Z 2 wird das „und“ durch einen Punkt ersetzt.

6. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Sieht diese Verordnung eine Verlautbarung durch öffentlichen Aushang und eine Veröffentlichung auf der Webseite vor, ist dem Erfordernis der Verlautbarung genüge getan, wenn nur eine der beiden Formen gewählt worden ist.“

7. § 19 Abs. 1 und 2 lautet:

„§ 19. (1) Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse sind innerhalb eines Zeitraumes von sechs Wochen vor dem letzten Wahltag bis fünf Wochen vor dem ersten Wahltag aufzulegen oder es ist eine elektronische Einsichtnahme zu ermöglichen.

(2) Die Auflage oder die elektronische Einsichtnahme ist zu ermöglichen:

1. in den Räumen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis BV und
2. in den Räumen der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft oder der Hochschulvertretung an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, in das vorläufige Wählerinnen- und Wählerverzeichnis HV.

Durch Beschluss der Wahlkommission kann ein anderer Ort vorgesehen werden, wenn dadurch die Einsichtnahme leichter möglich ist.“

8. In § 19 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „und den den Wahlkommissionen zugewiesenen Plakatflächen“.

9. § 21 lautet:

„§ 21. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission oder Unterwahlkommission hat längstens am Tag vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung unter Verwendung des elektronischen Wahladministrationssystems papierbasierte Wählerinnen- oder Wählerverzeichnisse in ausreichender Stückzahl herzustellen oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Sind Unterkommissionen eingerichtet, hat die oder der Vorsitzende aus dem Wählerinnen- oder Wählerverzeichnis HV, Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die jeweiligen Wirkungsbereiche der Unterkommissionen herzustellen oder zur Verfügung zu stellen (Wählerinnen- und Wählerverzeichnis UK). Die Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse UK sind der jeweiligen Unterkommission vor dem erstmaligen Beginn der Wahlhandlung zu übergeben oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.“

10. § 22 Abs. 3 Z 5 lautet:

„5. eine ausreichende Zahl von Unterstützungserklärungen von Wahlberechtigten oder die Unterschrift von zumindest einer Mandatarin oder einem Mandatar und der oder dem Zustellungsbevollmächtigten (§ 27).“

11. Dem § 27 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Der Nachweis der Unterstützungserklärungen gemäß Abs. 1 oder 2 ist nicht notwendig, wenn der Wahlvorschlag von zumindest einer Mandatarin oder einem Mandatar dieser in der Bundesvertretung oder der Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe und der oder dem Zustellungsbevollmächtigten dieser in der Bundesvertretung oder der Hochschulvertretung vertretenen wahlwerbenden Gruppe unterstützt wird. Dafür sind Formulare nach dem Muster der **Anlagen 4a und 5a** zu verwenden. Für die Beurteilung durch die Wahlkommission ist der erste eingebrachte Wahlvorschlag maßgeblich und die Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Beurteilung durch die Wahlkommission vorliegen. Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

12. § 32 Abs. 2 bis 5 lautet:

„(2) Die Wahlkommissionen haben bis spätestens vier Wochen vor dem letzten Wahltag auf Grund der zugelassenen gültigen Wahlvorschläge die zugelassenen wahlwerbenden Gruppen im elektronischen Wahladministrationssystem zu erfassen. Aus diesen Einträgen werden dann vom elektronischen Wahladministrationssystem die Stimmzettel für die Wahl und die Briefwahl der jeweiligen Hochschulvertretung automatisch generiert und die Stimmzettel für die Briefwahl der jeweiligen Hochschulvertretung der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Verfügung gestellt.

(3) Die zugelassenen gültigen Wahlvorschläge und Kandidaturen sind in der gemäß § 23, § 24 Abs. 5 und § 25 Abs. 2 geänderten bzw. in der gemäß § 29 Abs. 3 verbesserten Form spätestens drei Wochen vor dem ersten Wahltag nach Organen geordnet zu verlautbaren und auf der Webseite zu veröffentlichen.

(4) Nach der Verlautbarung bzw. Veröffentlichung an Wahlvorschlägen und Kandidaturen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge und Kandidaturen nicht.

(5) Gleichzeitig mit der Verlautbarung bzw. Veröffentlichung der Wahlvorschläge hat die Feststellung der Zahl der für jedes Organ zu vergebenden Mandate zu erfolgen.“

13. § 33 Abs. 1 lautet:

„§ 33. (1) Die Wahlkommissionen haben spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag die Wahlzeiten und die Wahllokale zu verlautbaren und auf der Webseite zu veröffentlichen.“

14. In § 35 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Unterwahlkommission sowie je“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

15. In § 37 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „zu übergeben“ durch die Wortfolge „zur Verfügung zu stellen“ ersetzt.

16. § 39 Abs. 1 lautet:

„§ 39. (1) Jede Wählerin und jeder Wähler an einer Bildungseinrichtung hat ihre oder seine Identität vor der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission mittels eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. Studierendenausweis, Personalausweis, Reisepass, Führerschein) nachzuweisen.“

17. In § 40 Abs. 1 wird die Wortfolge „Studierendenausweis oder einen Personalausweis oder einen Reisepass oder einen Führerschein“ durch die Wortfolge „amtlichen Lichtbildausweis“ ersetzt.

18. In § 41 Abs. 3 wird nach dem Wort „papierbasierten“ die Wortfolge „oder elektronischen“ eingefügt.

19. In § 44 Abs. 2 Z 2 und § 56 Abs. 3 Z 2 und 3 wird das Wort „beige“ durch „weiße“ ersetzt.

20. In § 44 Abs. 5 wird nach dem Wort „Verlautbarung“ die Wortfolge „bzw. Veröffentlichung“ eingefügt.

21. § 49 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. das papierbasierte Wählerinnen- und Wählerverzeichnis oder das ausgedruckte elektronische Wählerinnen- und Wählerverzeichnis,“

22. § 52 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers ist wie folgt glaubhaft zu machen:

1. bei einem schriftlichen Antrag durch Beigabe der Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises;
2. bei einer persönlichen Beantragung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und der Abgabe einer Kopie von diesem;
3. bei einer elektronischen Beantragung durch Verwendung der Bürgerkarte, einschließlich jener mittels Mobiltelefon (Handy-Signatur), oder durch das Hochladen einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises in das „E-Formular“.“

23. In § 58 Abs. 3 wird die Zeichenfolge „12.00“ durch die Zeichenfolge „9.00“ ersetzt.

24. Dem § 61 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Elektronisch geführte Wählerinnen- und Wählerverzeichnisse müssen nach vollständigem Ausdruck, spätestens jedoch eine Woche nach dem letzten Wahltag, gelöscht werden.“